

Ihr Dozent

- Thomas Neumann, Jahrgang 1971
- geboren in Mainz, Wahl-Berliner seit 1981
- verheiratet, drei Töchter, drei Enkelkinder
- registrierter Rentenberater seit September 2010 in Sozietät mit zwei Kollegen (Pötzsch kennen Sie schon) bis 31.12.2023
- ab 08/2023 wieder in eigener Kanzlei (www.rentenberater.berlin)
- Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.
- bis 09-2020 Geschäftsführer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung (Unterstützungskasse) mit rund 25.000 Begünstigten
- Vorstandsmitglied im Deutschen Sozialgerichtstag e.V.
- Mitglied im Deutschen Familiengerichtstag (u.a.)



Sachkundelehrgang Rentenberater

Thema: Rentenrechtliche Zeiten (BZ, AZ, EZ, ZZ)

hier: Übungsaufgaben zu Anrechnungszeiten

Dozent: Thomas Neumann, Rentenberater

24. April 2024





Übungsaufgaben Anrechnungszeiten

Übung 1

- Entstehen **Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft/Mutterschutz** nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI?

Sachverhalt

Versicherte geboren am	21.12.1960
Schule / Studium	- 12.01.1981
Geburt des Kindes Paul	15.03.1981
<u>Mutterschutzfrist</u> (6 Wochen / 8 Wochen)	01.02.1981 - 10.05.1981
Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung	01.04.1981 - 30.09.1983
Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung	15.03.1981 - 14.03.1991
Geburt des Kindes Klaus	23.11.1991
<u>Mutterschutzfrist</u> (6 Wochen / 8 Wochen)	12.10.1991 - 18.01.1992
Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung	01.12.1991 - 31.05.1994
Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung	23.11.1991 - 22.11.2001
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	01.01.1997 - 30.06.2001

Übung 1

Lösung

Mutterschutzfrist 01.02. - 10.05.1981

Es handelt sich um die gesetzliche Schutzfrist; eine Beschäftigung während dieser Zeit wurde nicht ausgeübt. Die Mutterschutzfrist liegt nach dem vollendeten 17. Lebensjahr (20.12.1977) und vor Vollendung des 25. Lebensjahres (20.12.1985) der Versicherten. Nach der für einen Rentenbeginn ab 01.01.2002 geltenden Fassung des § 58 Abs. 2 SGB VI braucht die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung/Tätigkeit für diese Zeiten nicht vorliegen. Die Zeit ist daher **Anrechnungszeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI,

Mutterschutzfrist 12.10.1991 - 18.01.1992

Auch während dieser Schutzfrist wurde eine Beschäftigung nicht ausgeübt (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Diese Zeit liegt aber nach dem vollendeten 25. Lebensjahr der Versicherten; die somit zu fordernde „Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung“ in Folgemonatsfrist wird **nicht** erfüllt. Diese Mutterschutzfrist ist daher **keine Anrechnungszeit**.

Übung 2

- ▶ Entstehen **Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit/Krankheit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 252 Abs. 2 SGB VI?

Sachverhalt

Versicherter geboren am	21.09.1950
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	– 23.08.1972
<u>Arbeitsunfähigkeit</u> mit Krankengeldbezug	24.08.1972 – 05.10.1972
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	06.10.1972 – 31.12.1985
<u>Arbeitsunfähigkeit</u> mit Krankengeldbezug	01.01.1986 – 25.02.1986
Der Versicherte und die Krankenkasse zahlten zu gleichen Teilen „Beiträge für Anrechnungszeiten“ aus dem Krankengeld zur gesetzlichen Rentenversicherung	
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	26.02.1986 – 07.04.1993
<u>Arbeitsunfähigkeit</u> mit Krankengeldbezug	08.04.1993 – 12.08.1993
Es bestand aufgrund des Sozialleistungsbezugs Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	13.08.1993 – 17.03.1998
<u>Arbeitsunfähigkeit</u> mit Krankengeldbezug	18.03.1998 – 20.06.1998
Es bestand aufgrund des Sozialleistungsbezugs Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	

Übung 2

Lösung

Arbeitsunfähigkeit vom 24.08. - 05.10.1972

Es handelt sich um eine Arbeitsunfähigkeit i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung/Tätigkeit ist hier nicht erforderlich, da das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde (Vollendung 25. Lebensjahr am 20.09.1975); vgl. § 58 Abs. 2 SGB VI.

Die Arbeitsunfähigkeit dauert mindestens einen Kalendermonat an (§ 252 Abs. 7 SGB VI) und ist daher als **Anrechnungszeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI anzuerkennen.

Arbeitsunfähigkeit vom 01.01. - 25.02.1986

Diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit ist **Anrechnungszeit** nach § 252 Abs. 2 SGB VI, da ein anderer Leistungsträger (hier die Krankenkasse) wegen des Bezugs von Sozialleistung Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat (§ 252 Abs. 2 SGB VI ist "Übergangsrecht" und setzt insoweit § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, der eine Anerkennung entsprechender Anrechnungszeiten verbietet, sofern wegen des Sozialleistungsbezugs Versicherungspflicht bestand, für die Zeit vom 01.01.1984 - 31.12.1997 außer Kraft).

Die für die Dauer des Krankengeldbezugs vom Versicherten und der Krankenkasse gemeinsam gezahlten Beiträge (diese hatten zu damaliger Zeit den Charakter von Finanzierungsbeiträgen) werden nun nach § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zu Pflichtbeiträgen. Hier entsteht also gleichzeitig eine Anrechnungszeit und eine Pflichtbeitragszeit; die Beitragszeit wird daher zu beitragsgeminderten Zeit.

Übung 2

Arbeitsunfähigkeit vom 08.04. - 12.08.1993

Der Bezug des Krankengeldes führt nach § 3 Satz 1 Ziff. 3 SGB VI zur Versicherungspflicht. Diese Zeit wird nach § 252 Abs. 2 SGB VI zur **Anrechnungszeit**, weil ein anderer Leistungsträger (hier die Krankenkasse) wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

Auch hier werden für den gleichen Zeitraum eine Anrechnungszeit und eine Beitragszeit anerkannt. Die Beitragszeit wird zur beitragsgeminderten Zeit.

Arbeitsunfähigkeit vom 18.03. - 20.06.1998

Wegen der Anwendung von § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entsteht hier **keine** Anrechnungszeit, da der Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig war. § 252 Abs. 2 SGB VI, der das Entstehen einer Anrechnungszeit in diesen Fällen explizit gestattete, ist für die Zeit ab 01.01.1998 nicht mehr anwendbar. Die Zeit ist „nur“ als Pflichtbeitragszeit zu berücksichtigen.

Übung 3

- ▶ Entstehen **Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit** nach § 58 Abs. 1Nr. 3 SGB VI bzw. § 252 Abs. 2 SGB VI?

Sachverhalt

Versicherter geboren am	30.09.1950
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	– 31.12.1978
<u>Arbeitslosenmeldung</u> / Bezug von Arbeitslosengeld	01.01.1979 – 30.06.1979
Die Bundesanstalt für Arbeit zahlte Pflichtbeiträge aufgrund der Versicherungspflicht des Arbeitslosengeldes zur gesetzlichen Rentenversicherung	
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	01.07.1979 – 28.01.1983
<u>Arbeitslosenmeldung</u> / Kein Leistungsbezug	29.01.1983 – 23.04.1983
Eine Leistung wurde aufgrund der vorhergehenden Selbstkündigung nicht gewährt (Sperrfrist)	
<u>Arbeitslosenmeldung</u> / Kein Leistungsbezug	24.04.1983 – 13.09.1983
Die vom ehemaligen Arbeitgeber gewährte Abfindung wurde angerechnet (Ruhe des Arbeitslosengeldes)	
Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung	14.09.1983 – 31.10.1989
<u>Arbeitslosenmeldung</u> / Bezug von Arbeitslosengeld	01.11.1989 – 30.06.1990
Die Bundesanstalt für Arbeit zahlte für diese Zeit Beiträge für Anrechnungszeiten zur Rentenversicherung	

Übung 3

Lösung

Arbeitslosigkeit vom 01.01. - 30.06.1979

Es handelt sich um eine Arbeitslosigkeit i. S. von § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Meldung und Bezug einer öffentlich-rechtlichen Leistung) die nach dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt und daher den Tatbestand der Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung/Tätigkeit nach § 58 Abs. 2 SGB VI erfüllen muss. Die Zeit schließt sich in der erforderlichen Folgemonatsfrist an und unterbricht daher eine versicherte Beschäftigung.

Wegen des Sozialleistungsbezuges bestand aber Versicherungspflicht. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB VI kann wegen dieser Versicherungspflicht **keine** Anrechnungszeit entstehen (Zeit liegt nach dem 25. Lebensjahr).

Arbeitslosigkeit vom 29.01. - 23.04.1983

Für diese Zeit entsteht in Anwendung der Regelung des § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI **keine** Anrechnungszeit:

Der Versicherte war zwar arbeitslos und bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldet, hat aber keine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen. Nicht wegen der Anrechnung eventuell vorhandenem Einkommen oder Vermögen (z. B. Anrechnung eines Ehegatten-Einkommens auf das Arbeitslosengeld oder Anrechnung einer bei Beschäftigungsauflösung gezahlten Abfindung, die zum Ruhen des Arbeitslosengeldes führt) sondern aufgrund der wegen „Selbstkündigung“ (hierzu zählen auch Auflösungsverträge im beiderseitigen Einverständnis) verhängten Sperrzeit wurde kein Arbeitslosengeld gezahlt: insoweit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI nicht erfüllt und diese Zeit kann nicht als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Für den Tatbestand „Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung/Tätigkeit“ ist diese Zeit der Arbeitslosigkeit aber als Überbrückungstatbestand zu berücksichtigen.

Übung 3

Arbeitslosigkeit vom 24.04. - 13.09.1983

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ist **Anrechnungszeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI.

Der Versicherte war arbeitslos, bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldet und eine öffentlich-rechtliche Leistung wurde allein wegen Anrechnung von Einkommen/Vermögen (hier Abfindung) nicht gezahlt. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind also erfüllt.

Eine versicherte Beschäftigung/Tätigkeit wurde unterbrochen, da sich diese Arbeitslosigkeit bis zum Ablauf des Folgemonats an einen Überbrückungstatbestand (siehe oben) anschließt, der selbst bis zum Ablauf des Folgemonats auf eine versicherte Beschäftigung/Tätigkeit folgt (§ 58 Abs. 2 SGB VI). Die Arbeitslosigkeit dauerte auch mindestens einen Kalendermonat an (§ 252 Abs. 7 SGB VI).

Damit sind alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI erfüllt.

Arbeitslosigkeit vom 01.11.1989 - 30.06.1990

Diese Zeit der Arbeitslosigkeit ist **Anrechnungszeit** nach § 252 Abs. 2 SGB VI, da für diesen Zeitraum von der Bundesagentur für Arbeit (seinerzeit Bundesanstalt für Arbeit) „Beiträge für Anrechnungszeiten“ wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt wurden.